

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

Marlene Langegger

3. Mai 2007

- **Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung**

- Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung
- Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetze

- **Deutschland:**  
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung  
(BetrAVG, Betriebsrentengesetz)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetze

- **Deutschland:**  
Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung  
(BetrAVG, Betriebsrentengesetz)
- **Österreich:**  
Betriebspensionsgesetz  
(BPG)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Definition

- **§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG:**  
„Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Definition

- **§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG:**  
„Werden einem Arbeitnehmer Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber zugesagt (betriebliche Altersversorgung), gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.“
- **§ 1 Abs. 1 BPG:**  
„Dieses Bundesgesetz regelt die Sicherung von Leistungen und Anwartschaften aus Zusagen zur die gesetzliche Pensionsversicherung ergänzenden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung (Leistungszusagen), die dem Arbeitnehmer im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber gemacht werden.“



## Durchführungswege

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Durchführungswege

- **Unmittelbare Durchführung**

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Durchführungswege

- **Unmittelbare Durchführung**
- **Mittelbare Durchführung**

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Durchführungswege

- **Unmittelbare Durchführung**
  - Unmittelbare Versorgungszusage
- **Mittelbare Durchführung**

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Durchführungswege

- **Unmittelbare Durchführung**
  - Unmittelbare Versorgungszusage
- **Mittelbare Durchführung**
  - Unterstützungskasse

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Durchführungswege

- **Unmittelbare Durchführung**
  - Unmittelbare Versorgungszusage
- **Mittelbare Durchführung**
  - Unterstützungskasse
  - Pensionskasse

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Durchführungswege

- **Unmittelbare Durchführung**
  - Unmittelbare Versorgungszusage
- **Mittelbare Durchführung**
  - Unterstützungskasse
  - Pensionskasse
  
  - Direktversicherung (=klassische Lebensversicherung)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Durchführungswege

- **Unmittelbare Durchführung**
  - Unmittelbare Versorgungszusage
- **Mittelbare Durchführung**
  - Unterstützungskasse
  - Pensionskasse
  - Pensionsfonds
  - Direktversicherung (=klassische Lebensversicherung)



## Rechtsbegründungsakte in Deutschland

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

- **Einzelzusage**

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

- **Einzelzusage**
- **Einzelvertragliche Einheitsregelung**

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag
- Gesetz

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag
- Gesetz
- Betriebliche Übung



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Deutschland)

- Einzelzusage
- Einzelvertragliche Einheitsregelung
- Gesamtzusage
- Betriebsvereinbarung
- Tarifvertrag
- Gesetz
- Betriebliche Übung
- Gleichbehandlung

## Rechtsbegründungsakte in Österreich

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Österreich)

- **einseitige Erklärung**

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Österreich)

- **einseitige Erklärung**
- **Einzelvereinbarung**

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Rechtsbegründungsakte (Österreich)

- **einseitige Erklärung**
- **Einzelvereinbarung**
- **Norm der kollektiven Rechtsgestaltung:**  
zum Beispiel Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung

## Finanzierung

- **Arbeitgeberfinanzierte Zusage**

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Finanzierung

- **Arbeitgeberfinanzierte Zusage**
- **Arbeitnehmerfinanzierte Zusage**  
⇒ Entgeltumwandlung:



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Finanzierung

- **Arbeitgeberfinanzierte Zusage**
- **Arbeitnehmerfinanzierte Zusage**
  - ⇒ Entgeltumwandlung:
    - begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze  
(2004: 4% von 61.800 € jährlich ⇒ 2.472 € jährlich)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Finanzierung

- **Arbeitgeberfinanzierte Zusage**
- **Arbeitnehmerfinanzierte Zusage**
  - ⇒ Entgeltumwandlung:
    - begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze  
(2004: 4% von 61.800 € jährlich ⇒ 2.472 € jährlich)
    - Wertgleichheit muss gegeben sein

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Finanzierung

- **Arbeitgeberfinanzierte Zusage**
- **Arbeitnehmerfinanzierte Zusage**
  - ⇒ Entgeltumwandlung:
    - begrenzt auf 4% der Beitragsbemessungsgrenze  
(2004: 4% von 61.800 € jährlich ⇒ 2.472 € jährlich)
    - Wertgleichheit muss gegeben sein
    - interessant: unmittelbare Versorgungszusage gegen Entgeltumwandlung

## Leistungspläne

### Leistungspläne

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

### Leistungspläne

- sind Rechtsvorschriften

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

### Leistungspläne

- sind Rechtsvorschriften
- geben Leistungshöhe an

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

### Leistungspläne

- sind Rechtsvorschriften
- geben Leistungshöhe an
- sind in Leistungszusagen enthalten



### Leistungspläne

- sind Rechtsvorschriften
- geben Leistungshöhe an
- sind in Leistungszusagen enthalten
- können nach verschiedenen Kriterien unterschieden werden

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
  - **Festbetragsplan:** Keine Bezügeabhängigkeit

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

### Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
  - **Festbetragsplan:** Keine Bezügeabhängigkeit
  - **PVR-Plan:** Bezügeabhängigkeit (aber keine unmittelbare)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

### Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
  - **Festbetragsplan:** Keine Bezügeabhängigkeit
  - **PVR-Plan:** Bezügeabhängigkeit (aber keine unmittelbare)
  - **Unmittelbar bezügeabhängiger Plan:** Unmittelbare Bezügeabhängigkeit

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen

- Feststellungszeitpunkt

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
  
- Feststellungszeitpunkt
  - **Eingefrorener Plan:** Festes Datum in der Vergangenheit



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
  
- Feststellungszeitpunkt
  - **Eingefrorener Plan:** Festes Datum in der Vergangenheit
  - **Bausteinplan:** Reihe von Feststellungszeitpunkten

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
  
- Feststellungszeitpunkt
  - **Eingefrorener Plan:** Festes Datum in der Vergangenheit
  - **Bausteinplan:** Reihe von Feststellungszeitpunkten
  - **Endbezügeabhängiger Plan:** Ende der Dienstzeit

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
- Feststellungszeitpunkt
- Dienstjahresabhängigkeit

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Unterscheidung nach

- Abhängigkeit der Versorgungshöhe von den Bezügen
- Feststellungszeitpunkt
- Dienstjahresabhängigkeit
  - **Festrentenplan:** Keine Dienstjahresabhängigkeit

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Pläne, die sich schwer einer Kategorie zuordnen lassen

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Pläne, die sich schwer einer Kategorie zuordnen lassen

- **Gesamtversorgungsplan**: Häufige Grundlage: dienstjahres- und endgehaltsabhängiger Plan

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Pläne, die sich schwer einer Kategorie zuordnen lassen

- **Gesamtversorgungsplan**
- **Beitragsorientierter Plan**: Spezieller Bausteinplan

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Pläne, die sich schwer einer Kategorie zuordnen lassen

- **Gesamtversorgungsplan**
- **Beitragsorientierter Plan**
- **Beitragsorientierter Plan mit Rückdeckungsorientierung:**  
Spezielle Form des beitragsorientierten Plans



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Leistungspläne

Pläne, die sich schwer einer Kategorie zuordnen lassen

- **Gesamtversorgungsplan**
- **Beitragsorientierter Plan**
- **Beitragsorientierter Plan mit Rückdeckungsorientierung**
- **Rein rückdeckungsorientierter Plan**: Beitragsorientierter Plan mit Rückdeckungsorientierung ohne Berücksichtigung der Transformationstabelle

## Unverfallbarkeit der Anwartschaft

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Unverfallbarkeit

Datum der Erteilung	Finanzierung durch	Zeitpunkt des Eintretens der gesetzlichen Unverfallbarkeit
Vor dem 01.01.2001	Arbeitgeber	Vollendung des 35. Lebensjahres <i>und</i>  - 3 Jahre nach Zusageerteilung sowie 12 Jahre nach Beginn der Betriebszugehörigkeit <i>oder</i>
	Arbeitnehmer	- 10 Jahre nach Zusageerteilung <i>oder</i>  Vollendung des 30. Lebensjahres und 5 Jahre nach dem 01.01.2001
Nach dem 31.12.2000	Arbeitgeber	Vollendung des 30. Lebensjahres und 5 Jahre nach Zusageerteilung
	Arbeitnehmer	Sofort mit Zusageerteilung

## Beispiele zur Unverfallbarkeit

## Beispiel 1

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 1

- 2003: Vereinbarung  $\Rightarrow$  Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge  
 $\Rightarrow$  erhält unmittelbare Versorgungszusage

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 1

- 2003: Vereinbarung  $\Rightarrow$  Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge  
 $\Rightarrow$  erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 1

- 2003: Vereinbarung  $\Rightarrow$  Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge  
 $\Rightarrow$  erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €
- 2005: Baustein in Höhe von 2.000 €



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 1

- 2003: Vereinbarung  $\Rightarrow$  Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge  
 $\Rightarrow$  erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €
- 2005: Baustein in Höhe von 2.000 €
- Ausscheiden in 2003: Unverfallbarkeit gegeben, aber Höhe = 0 €

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 1

- 2003: Vereinbarung  $\Rightarrow$  Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge  
 $\Rightarrow$  erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €
- 2005: Baustein in Höhe von 2.000 €
- Ausscheiden in 2003: Unverfallbarkeit gegeben, aber Höhe = 0 €
- Ausscheiden am 31.12.2004: 1. Baustein (2.100 €) ist aufrechtzuerhalten

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 1

- 2003: Vereinbarung  $\Rightarrow$  Arbeitnehmer verzichtet 2004 und 2005 auf 1.200 € seiner Bezüge  
 $\Rightarrow$  erhält unmittelbare Versorgungszusage
- 2004: Baustein in Höhe von 2.100 €
- 2005: Baustein in Höhe von 2.000 €
- Ausscheiden in 2003: Unverfallbarkeit gegeben, aber Höhe = 0 €
- Ausscheiden am 31.12.2004: 1. Baustein (2.100 €) ist aufrechtzuerhalten
- Ausscheiden am 31.12.2005: 1. und 2. Baustein (4.100 €) sind aufrechtzuerhalten

## Beispiel 2

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
  - am 1.7.1965 geboren

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
  - am 1.7.1965 geboren
  - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
  - am 1.7.1965 geboren
  - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten
  - am 30.6.2002 ausgeschieden

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
  - am 1.7.1965 geboren
  - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten
  - am 30.6.2002 ausgeschieden
- Bezüge bei Eintritt: 2.000 €  $\Rightarrow$  jährlicher Anstieg um 100 € (jeweils am 1.1.)  $\Rightarrow$  Bezüge beim Ausscheiden: 3.200 €

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
  - am 1.7.1965 geboren
  - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten
  - am 30.6.2002 ausgeschieden
- Bezüge bei Eintritt: 2.000 €  $\Rightarrow$  jährlicher Anstieg um 100 € (jeweils am 1.1.)  $\Rightarrow$  Bezüge beim Ausscheiden: 3.200 €
- Zusage bei Eintritt

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Einfache Versorgungszusage: im Versorgungsfall wird pro Dienstjahr einmaliger Betrag von 10% der letzten Bezüge ausgezahlt
- Mitarbeiter:
  - am 1.7.1965 geboren
  - am 1.7.1990 ins Unternehmen eingetreten
  - am 30.6.2002 ausgeschieden
- Bezüge bei Eintritt: 2.000 €  $\Rightarrow$  jährlicher Anstieg um 100 € (jeweils am 1.1.)  $\Rightarrow$  Bezüge beim Ausscheiden: 3.200 €
- Zusage bei Eintritt
- 2002: Mindestalter 35 und Zusage besteht bereits mehr als 10 Jahre  $\Rightarrow$  Unverfallbarkeit

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

1.7.2014: Mitarbeiter wird invalide  $\Rightarrow$  Versorgungsfall tritt ein

Frage: Welche Leistung muss das Unternehmen dem Mitarbeiter zahlen?

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

Lösung:

- Vorerst: Versorgungsleistung wird ermittelt, als wäre der Mitarbeiter nicht ausgeschieden (Gehalt bei Ausscheiden ist anzusetzen = 3.200 €)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

### Lösung:

- Vorerst: Versorgungsleistung wird ermittelt, als wäre der Mitarbeiter nicht ausgeschieden (Gehalt bei Ausscheiden ist anzusetzen = 3.200 €)
- $\Rightarrow$  24 Dienstjahre

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

### Lösung:

- Vorerst: Versorgungsleistung wird ermittelt, als wäre der Mitarbeiter nicht ausgeschieden (Gehalt bei Ausscheiden ist anzusetzen = 3.200 €)
- $\Rightarrow$  24 Dienstjahre
- Leistung:  $24 \cdot 0.1 \cdot 3.200 = 7.680 \text{ €}$



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

### Lösung:

- Vorerst: Versorgungsleistung wird ermittelt, als wäre der Mitarbeiter nicht ausgeschieden (Gehalt bei Ausscheiden ist anzusetzen = 3.200 €)
- $\Rightarrow$  24 Dienstjahre
- Leistung:  $24 \cdot 0.1 \cdot 3.200 = 7.680 \text{ €}$
- Betrag muss wegen vorzeitigen Ausscheidens um den Unverfallbarkeitsquotienten gekürzt werden

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Betriebszugehörigkeit bis zum Ausscheiden: 12 Jahre

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Betriebszugehörigkeit bis zum Ausscheiden: 12 Jahre
- theoretisch bis zur Altersgrenze (65 Jahre/2030) erreichbare Betriebszugehörigkeit = 40 Jahre

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Betriebszugehörigkeit bis zum Ausscheiden: 12 Jahre
- theoretisch bis zur Altersgrenze (65 Jahre/2030) erreichbare Betriebszugehörigkeit = 40 Jahre
- Unverfallbarkeitsquotient:  $\frac{12}{40} = 0.3 \hat{=} 30\%$

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Beispiel 2

- Betriebszugehörigkeit bis zum Ausscheiden: 12 Jahre
- theoretisch bis zur Altersgrenze (65 Jahre/2030) erreichbare Betriebszugehörigkeit = 40 Jahre
- Unverfallbarkeitsquotient:  $\frac{12}{40} = 0.3 \hat{=} 30\%$
- $\Rightarrow 30\%$  von 7.680 € = **2.304 €** werden ausgezahlt

## Unverfallbarkeit in Österreich

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Unverfallbarkeit in Österreich

Eintritt der Unverfallbarkeit hängt vom Durchführungsweg ab:

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Unverfallbarkeit in Österreich

Eintritt der Unverfallbarkeit hängt vom Durchführungsweg ab:

- **Pensionskasse:** höchstens 5 Jahre nach Beginn der Beitragszahlung



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Unverfallbarkeit in Österreich

Eintritt der Unverfallbarkeit hängt vom Durchführungsweg ab:

- **Pensionskasse:** höchstens 5 Jahre nach Beginn der Beitragszahlung
- **Direkte Leistungszusagen:** 5 Jahre nach Erteilung der Zusage oder nach vereinbarter Wartezeit

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Unverfallbarkeit in Österreich

Eintritt der Unverfallbarkeit hängt vom Durchführungsweg ab:

- **Pensionskasse:** höchstens 5 Jahre nach Beginn der Beitragszahlung
- **Direkte Leistungszusagen:** 5 Jahre nach Erteilung der Zusage oder nach vereinbarter Wartezeit
- **Lebensversicherung:** Sofort

## Anspruch, vorzeitige Altersleistung, Anpassung

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

Anspruch, vorzeitige Altersleistung, Anpassung

- Versorgungsfall: Anwartschaft  $\Rightarrow$  Anspruch  
Anwärter  $\Rightarrow$  Leistungsempfänger

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

Anspruch, vorzeitige Altersleistung, Anpassung

- Versorgungsfall: Anwartschaft  $\Rightarrow$  Anspruch  
Anwärter  $\Rightarrow$  Leistungsempfänger
- Vorzeitiges Ausscheiden: Anspruch geht nicht verloren und kann maximal um den Unverfallbarkeitsquotienten verringert werden.

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

Anspruch, vorzeitige Altersleistung, Anpassung

- Versorgungsfall: Anwartschaft  $\Rightarrow$  Anspruch  
Anwärter  $\Rightarrow$  Leistungsempfänger
- Vorzeitiges Ausscheiden: Anspruch geht nicht verloren und kann maximal um den Unverfallbarkeitsquotienten verringert werden.
- Bei Austritt nach Ablauf der Dienstzeit wird Versorgungshöhe nicht bis ans Lebensende konstant bleiben  $\Rightarrow$  Anpassung (in Deutschland alle 3 Jahre)

## Gesetzliche Insolvenzsicherung

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetzliche Insolvenzsicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt



# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetzliche Insolvenzversicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetzliche Insolvenzversicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
  - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetzliche Insolvenzversicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
  - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
  - Träger der Insolvenzversicherung: Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetzliche Insolvenzversicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
  - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
  - Träger der Insolvenzversicherung: Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)
- Österreich:

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetzliche Insolvenzversicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
  - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
  - Träger der Insolvenzversicherung: Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)
- Österreich:
  - Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetzliche Insolvenzversicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
  - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
  - Träger der Insolvenzversicherung: Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)
- Österreich:
  - Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)
  - Bei Pensionskasse und Lebensversicherung kein Anspruch

# Arbeitsrechtliche Grundlagen der betrieblichen Altersversorgung

## Gesetzliche Insolvenzversicherung

- Garantiert, dass die Unverfallbarkeit bestehen bleibt
- Deutschland:
  - Obere Grenze für Höhe der Rentenzahlungen: Das Dreifach der Bezugsgröße der gesetzlichen Rentenversicherung (2004: 7.245 € pro Monat)
  - Träger der Insolvenzversicherung: Pensions-Sicherungs-Verein (PSV)
- Österreich:
  - Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG)
  - Bei Pensionskasse und Lebensversicherung kein Anspruch
  - Direkte Leistungszusage: einmalige Zahlung in Höhe von 24 Monatsgehältern

## Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen



## Handelsrechtliche Vorschriften für Pensionsrückstellungen

- **Deutschland:**
  - Handelsgesetzbuch (HGB)
  - Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch (EGHGB)

- **Deutschland:**  
Handelsgesetzbuch (HGB)  
Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuche (EGHGB)
- **Österreich:**  
Unternehmensgesetzbuch (UGB)  
(bis 31.12.2006: HGB)

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen
- Einschränkungen (EGHGB): Passivierungswahlrecht für

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen
- **Einschränkungen (EGHGB): Passivierungswahlrecht für**
  - Verpflichtungen, für die die Zusage erstmals vor dem 1.1.1987 erteilt wurde



# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen
- **Einschränkungen (EGHGB): Passivierungswahlrecht für**
  - Verpflichtungen, für die die Zusage erstmals vor dem 1.1.1987 erteilt wurde
  - Mittelbare Pensionsverpflichtungen

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Rückstellungsbildung für ungewisse Verbindlichkeiten und drohende Verluste aus schwebenden Geschäften
- Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung erfüllen diese Voraussetzungen
- Zunächst: Passivierungspflicht für Pensionsrückstellungen
- **Einschränkungen (EGHGB): Passivierungswahlrecht für**
  - Verpflichtungen, für die die Zusage erstmals vor dem 1.1.1987 erteilt wurde
  - Mittelbare Pensionsverpflichtungen
  - Ähnliche Verpflichtungen

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Auflösung und Höhe

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Auflösung und Höhe

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Auflösung und Höhe

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
  - Deutschland:

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Auflösung und Höhe

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
  - Deutschland:
    - Bei ausgeschiedenen Anwärtern: Barwert

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Auflösung und Höhe

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
  - Deutschland:
    - Bei ausgeschiedenen Anwärtern: Barwert
    - Bei aktiven Anwärtern: vernünftige kaufmännische Beurteilung

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Auflösung und Höhe

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
  - Deutschland:
    - Bei ausgeschiedenen Anwärtern: Barwert
    - Bei aktiven Anwärtern: vernünftige kaufmännische Beurteilung
  - Österreich:



# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Auflösung und Höhe

- Auflösung ist nur möglich, wenn der Grund dafür bereits entfallen ist
- Höhe der Bewertung:
  - Deutschland:
    - Bei ausgeschiedenen Anwärtern: Barwert
    - Bei aktiven Anwärtern: vernünftige kaufmännische Beurteilung
  - Österreich:
    - Betrag, der sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ergibt

## Vorschriften für die Handelsbilanz

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Vorschriften (HFA)

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften (HFA)

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften (HFA)

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften (HFA)

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden
- Fluktuation als weitere Ausscheidewahrscheinlichkeit

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften (HFA)

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden
- Fluktuation als weitere Ausscheidewahrscheinlichkeit
- Altersgrenze: voraussichtlicher Pensionierungszeitpunkt

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften (HFA)

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden
- Fluktuation als weitere Ausscheidewahrscheinlichkeit
- Altersgrenze: voraussichtlicher Pensionierungszeitpunkt
- Rechnungszins: zwischen 3% und 6%



# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften (HFA)

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik sind anzuwenden
- Verpflichtungen müssen mit dem Barwert angesetzt werden
- Rechnungsgrundlagen: zeitnah und unter Verwendung zulässiger statistischer Methoden
- Fluktuation als weitere Ausscheidewahrscheinlichkeit
- Altersgrenze: voraussichtlicher Pensionierungszeitpunkt
- Rechnungszins: zwischen 3% und 6%
- Künftige Trends: implizit im Rechnungszins oder explizit als leistungserhöhende Komponente

## Steuerrechtliche Vorschriften für Pensionsrückstellungen

**Deutschland und Österreich:**

Einkommensteuergesetz (EStG)

## Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rückstellungsbildung

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Voraussetzungen

- **Rechtsanspruch:**  
d.h. für Zusagen über Unterstützungskassen nicht möglich

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Voraussetzungen

- **Rechtsanspruch:**  
d.h. für Zusagen über Unterstützungskassen nicht möglich
- **Keine Abhängigkeit von zukünftigen gewinnabhängigen Bezügen**

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Voraussetzungen

- **Rechtsanspruch:**  
d.h. für Zusagen über Unterstützungskassen nicht möglich
- **Keine Abhängigkeit von zukünftigen gewinnabhängigen Bezügen**
- **Keine steuerschädlichen Vorbehalte**

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Voraussetzungen

- **Rechtsanspruch:**  
d.h. für Zusagen über Unterstützungskassen nicht möglich
- **Keine Abhängigkeit von zukünftigen gewinnabhängigen Bezügen**
- **Keine steuerschädlichen Vorbehalte**
- **Schriftform:**  
d.h. für Verpflichtungen aufgrund von betrieblicher Übung oder Gleichbehandlungsgrundsatz nicht möglich



## Vorschriften für die Steuerbilanz

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik
- Beginn der Rückstellung in dem Jahr, in dem die Zusage erteilt wird

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik
- Beginn der Rückstellung in dem Jahr, in dem die Zusage erteilt wird
- Änderungen einer Zusage werden wie eine neu erteilte Zusage behandelt

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik
- Beginn der Rückstellung in dem Jahr, in dem die Zusage erteilt wird
- Änderungen einer Zusage werden wie eine neu erteilte Zusage behandelt
- Obergrenze: 80% des letzten laufenden Aktivbezuges

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Vorschriften

- Anerkannte Regeln der Versicherungsmathematik
- Beginn der Rückstellung in dem Jahr, in dem die Zusage erteilt wird
- Änderungen einer Zusage werden wie eine neu erteilte Zusage behandelt
- Obergrenze: 80% des letzten laufenden Aktivbezuges
- Rechnungszins: 6%

## Beginn der Rückstellungsbildung

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Beginn der Rückstellungsbildung

- **Versorgungsfall ist bereits eingetreten:** sofort zulässig



# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Beginn der Rückstellungsbildung

- **Versorgungsfall ist bereits eingetreten:** sofort zulässig
- **Versorgungsfall ist noch nicht eingetreten:**

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Beginn der Rückstellungsbildung

- **Versorgungsfall ist bereits eingetreten:** sofort zulässig
- **Versorgungsfall ist noch nicht eingetreten:**
  - Pensionszusage muss am Bilanzstichtag bereits schriftlich erteilt sein

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Beginn der Rückstellungsbildung

- **Versorgungsfall ist bereits eingetreten:** sofort zulässig
- **Versorgungsfall ist noch nicht eingetreten:**
  - Pensionszusage muss am Bilanzstichtag bereits schriftlich erteilt sein
  - *entweder* die Zusage ist bereits unverfallbar *oder* das 28. (bei Zusagen ab dem 1.1.2001) bzw. 30. (bei Zusagen bis zum 31.12.2000) Lebensjahr ist bereits zur Mitte des Wirtschaftsjahres erreicht

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Zusammenhang zwischen Handels-

und Steuerbilanz

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Zusammenhang zwischen Handels-

und Steuerbilanz

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert
- Unterschiede:

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Zusammenhang zwischen Handels-

und Steuerbilanz

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert
- Unterschiede:
  - Zinssatz

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Zusammenhang zwischen Handels-

und Steuerbilanz

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert
- Unterschiede:
  - Zinssatz
  - Passivierung



# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Zusammenhang zwischen Handels-

und Steuerbilanz

- Gemeinsamkeit: Bewertung der Verpflichtung mit dem Barwert
- Unterschiede:
  - Zinssatz
  - Passivierung
- Grundsatz der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals <b>nach dem 31.12.1986</b> erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot



# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen





## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

# Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen

## Zusammenhang zwischen Handels- und Steuerbilanz

Verpflichtung	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals vor dem 01.01.1987 erteilt wurden	Passivierungswahlrecht	Passivierungswahlrecht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Unmittelbare Versorgungszusagen, die erstmals nach dem 31.12.1986 erteilt wurden	Passivierungspflicht	Passivierungspflicht, falls die Voraussetzungen des § 6a EStG erfüllt sind, sonst Passivierungsverbot.
Mittelbare Versorgungszusagen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot
Ähnliche Verpflichtungen	Passivierungswahlrecht	Passivierungsverbot

-  Thomas Hagemann. *Pensionsrückstellungen - eine praxisorientierte Einführung in die gutachterliche Methodik der Berechnung von Pensionsrückstellungen*. Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe.
-  Günther Löschnigg. *Arbeitsrecht. 10. Auflage*. ÖGB Verlag.
-  Dr. Gert-Peter Reissner. *Das neue Lern- und Übungsbuch Arbeitsrecht*. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung Wien 2005.
-  Kodex Arbeitsrecht